№ 17.

Breslauer Kreisblatt.

Sechszehnter Jahrgang.

Sonnabend den 28. April 1849.

Bekanntmachungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bereits mit dem 1. April o. J. ist die Verordnung über die Einführnng des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen vom 3. Januar d. J. (Ges.-S. pro 1849 S. 14) in Kraft getreten. Wir machen daher ebenso das betheiligte Publikum, wie sämmtliche Polizei-Behörden unsers Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen der vorerwähnten Verordnung auch die Polizei-Straf-Gerichtsbarkeit bereits mit dem 1. April d. J. an die ordentlichen Gerichte übergegangen ist, und daß dieselbe künftighin in erster Instanz durch kommissorisch hierfür bestellte Einzelrichter ausgeübt werden wird. — Es haben sich darnach sämmtliche Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, insbesondere alle Magisträte Domainen-Rentämter und Dominien fortan der eigenen Ausübung aller Polizei-Straf-Gerichtsbarkeit zu enthalten. Denselben verbleibt dagegen nach Art. 40 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung die Polizei-Verwaltung und die damit verbundene Exekutivgewalt ganz nach den zeitherigen Bestimmungen, und eben nur mit dem Unterschiede, daß, während früherhin die Polizeibehörden neben der Verwaltung der Polizei auch befugt waren, bei Ueberschreitung von Polizeivorschriften die Untersuchung selbst zu führen und die Strafe selbst festzusetzen, dies fernerhin nicht mehr geschehen kann, vielmehr fortan auch die Untersuchung und Bestrafung aller Polizeivergehen, gleichwie bei allen andern größeren Vergehen und Verbrechen, zur Kompetenz der Gerichtsbehörden gehört. — Es ist daher auch durch die Verordnung vom 3. Januar d. J. in der sämmtlichen Polizeibehörden und Sicherheits-Beamten obliegenden Verpflichtung, allen Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache zu treffen, irgend etwas geändert, und wir dürfen gewärtigen, daß sämmtliche Polizeibehörden sich dieser Verpflichtung auch fernerhin mit Treue und Pünktlichkeit unterziehen und für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sitte nach wie vor des Eifrigsten sorgen werden.

Da jedoch in der Verordnung vom 3. Januar d. J. des Weiteren bestimmt ist, daß ein Straf-Untersuchungs-Verfahren nicht mehr von Amtswegen stattfinden soll, sondern:

1) sowohl in Ansehung aller Polizei-Kontraventionen, als überhaupt in Ansehung aller Vergehen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Freiheitsstrafe bis zu

6 Wochen, oder körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt, oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind, nur auf die vorherige Anklage eines Polizei-Anwalts, und

2) in Ansehung aller mit einer höheren Strafe bedrohten Verbrechen nur auf die vorherige Anklage eines Staats-Anwalts,

so haben sämmtliche Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks fortan alle Kontraventionen und Vergehen der ersten Art nur dem Polizei-Anwalte ihres Bezirks, dagegen alle Verbrechen der zweiten Art nur dem betreffenden Staats-Anwalte zur weiteren Veranlassung und resp. zur weiteren gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen. — Damit aber letzteres ohne Verzug und ohne weitläufige Rückfragen geschehen kann, müssen die den Polizei-Anwalten und resp. Staats-Anwalten zu machenden Anzeigen die genaue Darstellung des vorgekommenen Vergehens oder Verbrechens, dessen Beschaffenheit, sowie die Zeit und den Ort der Verübung, den Namen des Thäters, wenn dieser bekannt ist, die Beweismittel dafür, insbesondere auch die Namen und den Wohnort der etwaigen Belastungszeugen, sowie nach § 171 der Verordnung vom 3. Januar d. J. den Namen desjenigen Beamten, oder der im Dienste befindlichen Militärperson enthalten, welche die That aus eigener Wahrnehmung bekunden können. — Dabei versteht sich von selbst und ist auch in der Verordnung vom 3. Januar d. J. ausdrücklich vorgeschrieben, daß alle Polizeibehörden den Requisitionen der Polizei- und resp. Staats-Anwalte wegen Einleitung oder Vervollständigung der Voruntersuchungen jeder Zeit Folge leisten müssen.

Schließlich aber wird noch bemerkt, daß nach §. 184 l. c. alle am 1. April d. J. anhängig gewesenen Strafsachen, in welchen bereits die förmliche Untersuchung eröffnet gewesen, nach den bisherigen Vorschriften durch alle nach denselben zuläßigen Instanzen zu Ende zu führen sind, und auf diese also die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Januar d. J. nicht weiter zur Anwendung kommen.

Breslau, den 13. April 1849.

Königliche Regierung.

Vorstehende Verordnung der Königl. Regierung bringe ich zur Kenntniß des Kreises mit dem Bemerken, wie der Polizei-Anwalt für den Breslauer Landkreis zur Zeit noch nicht bestimmt ist, und bei dessen erfolgter Ernennung, ich solchen dem Kreise alsbald mittheilen werde.

Bezüglich des Staats-Anwaltes, bemerke ich, daß dies für den Kreis der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herr Meyer ist.

Das Geschäfts-Lokal der Staats-Anwaltschaft des Kreis-Gerichts zu Breslau befindet sich im hiesigen Inquisitoriats-Gebäude, Zimmer Nr. 6.

Amtliche Zusendungen an die Staats-Anwaltschaft sind in vorkommenden Fällen dorthin zu richten; und bemerke ich, daß polizeilich verhaftete Personen in Befolgung der Vorschriften des Gesetzes vom 24. September 1848 nicht an die Staats-Anwaltschaft, sondern nebst den sie betreffenden Anzeigen an das Kreis-Gericht abzuliefern sind, von welchem, nach vorschriftsmäßiger Vernehmung der Inhaftaten, dem Staats-Anwalt sodann die betreffenden Verhandlungen zur Formirung seiner Anträge zugestellt werden; wogegen die Beschlußnahme über die Annahme der Verhafteten in das gerichtliche Gefängniß oder über deren Entlassung aus demselben lediglich dem Gerichte zusteht.

Breslau den 26. April 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Bekanntmachung betreffend das bei Haussuchungen zu beobachtende Verfahren.

Die Königl. Regierung hat befohlen, daß die Bekanntmachung betreffend das bei Haussuchungen zu beobachtende Verfahren, d. d. Breslau den 15. April 1849 (Amtsblatt Stück 16 pag. 159/160) welche ich im Kreisblatte Nr. 16 pag. 73/74 mittheilte durch Anschlag in den Kretschams zur Publicität kommen soll. Die Dorfgerichte haben daher diese Bekanntmachung abzuschreiben, und am genannten Orte zu affigiren.

Breslau den 23. April 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Zu Folge Allerhöchster Genehmigung soll das Domainen-Vorwerk Weicherau im Ganzen oder in Parzellen meistbietend veräußert werden.

Weicherau liegt im Neumarkter Kreise, zwei Meilen von der Kreisstadt, etwa 5 Meilen von Breslau, 3 Meilen von Schweidnitz, eben so weit von Striegau entfernt. Die von Breslau nach Freiburg führende Eisenbahn geht bei der Station Ingramsdorf in einer Nähe von 5/4 Meilen vorüber.

Das Dorf Weicherau besteht aus 10 Bauergütern, 7 Freigärtnern, 8 Dreschgärtnern, 10 Angerhäusler-Stellen. Es befindet sich im Orte eine katholische Filialkirche, zur Mutterkirche nach Ossig gehörig und eine katholische Schule.

In den Jahren 1828—1832 hat in Weicherau eine Gemeinheitstheilung und Ackerseparation und gleichzeitig eine Deinstablösung stattgefunden. Nur wenige Dienste gegen das Dominium sind dabei unberührt geblieben.

Das ungetheilte Domainen-Vorwerk umfaßt nach der im Jahre 1847 Vermessungs-Revisor Geisler ausgeführten Vermessung 903 Morgen 24 Quadrat-Ruthen Fläche, worunter 5 Morgen 34 Q.-R. Haus- und Hofraum, 3 M. 161 Q.-R. Gartenland, 811 M. 97 Q.-R. Acker, 42 M. 6 Q.-R. Wiesen, 2 M. 154 Q.-R. Erlbusch, 6 M. 86 Q.-R. Gräserei, 31 M. 26 Q.-R. Unland und Wege; zusammen 903 Morgen 24 Q.-R.

Die Feldmark ist Ueberschwemmungen nicht ausgesetzt, das klimatische Verhältniß ist günstig, und die Bodenbeschaffenheit im Allgemeinen gut. Bei der Eintheilung des Ackerbodens in drei Klassen, hat die Bonitirung ergeben, daß von den 811 Morgen Acker über 600 Morgen in die erste Klasse gehören.

Das Gut ist bisher sehr sorgfältig bewirthschaftet worden; es eignet sich vorzugsweise zum Körnerbau. Schafe wurden 8—900 gehalten.

Die zum Vorwerke gehörigen Gebäude haben einen taxmäßigen Werth von 5790 Thlr.

Die Dismembration der Domaine erfolgt in der Weise, daß

I. eine Hauptparzelle gebildet wird, welche den Hof mit sämmtlichen Gebäuden, und an Areal überhaupt 582 Morgen 55 Quadrat-Ruthen enthält. Darunter befinden sich fast 500 Morgen Ackerland, von denen über 400 Morgen zur ersten Klasse (I. a und b) gehören, und sämmtliche Wiesen der Domaine.

Das Minimum des Kaufpreises für die Hauptparzelle beträgt 20600 Thlr.

Der Käufer erwirbt gleichzeitig die von diesem Gute zu erwartende Ernte so wie die bei der Uebergabe vorhandenen Bestände an Stroh und Heu. Diese Bestände sowohl als die zu erwartende Ernte werden durch Sachverständige abgeschätzt und der ermittelte Werth außer dem Meistgebote vom Käufer baar bezahlt.

II. Die übrigen 320 Morgen 149 Quadrat-Ruthen der Domaine werden in 138 Parzellen getheilt, veräußert, von denen 77 im Gesammtumfange von 170 Morgen 73 Quadrat-Ruthen im Nordwesten und 61 Parzellen im Umfange von 150 Morgen 76 Quad.-Ruthen im Südosten der dazwischen liegenden Hauptparcelle gelegen sind.

Die Parzellen haben eine Größe von 2—4 Morgen und der geringste Veräußerungswerth stellt sich wegen der Verschiedenheit des Umfangs und der Bodenqualität zwischen 37 Thlr. und 158 Thlr. In Bezug auf den Miterwerb der Ernte von diesen Parzellen gilt dasselbe, was vorstehend sub 1 gesagt ist.

In Betreff der Zahlung der Kaufgelder wird bestimmt, daß 1/4 vor der Uebergabe, 1/4 binnen Jahresfrist und die letzte Hälfte binnen 3 Jahren nach der Veräußerung zu zahlen sind.

Die übrigen sowohl speciellen, als allgemeinen Veräußerungsbedingungen, die Licitationsregeln und der Veräußerungsplan, desgleichen eine Skizze des zu veräußernden Terrains, liegen auf dem Vorwerke Weicherau, beim Rent-Amte zu Neumarkt, und in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht bereit.

Der Termin zur Licitation ist auf den 30. und 31. Mai früh 9 Uhr auf der Domaine Weicherau angesetzt.

Die Uebergabe der erworbenen Parcellen erfolgt vom 23. Juni d. J. und den folgenden Tagen.

Breslau, den 21. April 1849. **Königliche Regierung.**
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Betreffend die sonntäglichen Control-Versammlungen.

Nach einer mir gewordenen Mittheilung des Königl. Kommandos 1. Bataillons 10. Landwehr-Regiments sind zufolge höherer Verfügung, die sonntäglichen Controlversammlungen bis zum October d. J. ausgesetzt worden, wovon namentlich die Ortschaften: Neukirch, Malsen, Thauer und Gr. Nädlitz, wo die Gestellungen pro m. Mai anberaumt sind, hiermit benachrichtiget werden.

Ob diese Bestimmung auch auf die im Mai und Juni festgesetzten Schießübungen Anwendung finden soll oder nicht, werde ich dem Kreise noch Mittheilung machen, sobald ich solche nachträglich empfange.

Die Dorfgerichte haben dies den Wehrmännern mitzutheilen.

Breslau den 25. April 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die diesjährigen Klassen-Steuer-Ermäßigungs-Gesuche.

Die diesjährigen Klassen-Steuer-Ermäßigungs-Gesuche sind in so großer Anzahl eingegangen von mancher Gemeinde, wie mich es bedünkt, fast von jedem Wirthe, daß eine Berücksichtigung ohne Ausnahme höheren Orts nicht zu erwarten stehen dürfte. Bei so bewandten Umständen, erfordert es die billige Berücksichtigung der kleinen Stellenbesitzer, denen eine Ermäßigung am meisten erwünscht sein dürfte, daß die Verhältnisse der größeren Besitzer, die keine Erhöhung erfahren haben, streng erwogen werde und deßhalb nehme ich Veranlassung, jetzt schon darauf aufmerksam zu machen, daß eine gewissenhafte aber gerechte Begutachtung der Gesuche, manche kühne Hoffnungen unerfüllt lassen dürfte.

Breslau den 25. April 1849., Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Von den im Jahre 1848 bei den Schiedsmännern des hiesigen Kreises anhängig gewesenen 155 Streit-Sachen sind 133 verglichen worden und zwar durch:

Schullehrer Fuhrmann in Oswitz	1	Wirthschafts-Inspector Lindner in Gniechwitz	8
Schullehrer Schön in Mariahöfchen	2	Schullehrer Trautmann in Kl. Tinz	1
Schullehrer Mattern in Protsch	2	Fuchs in Clarencranst	8
Gottfr. Bloch jun. in Neudorf Com.	32	Schullehrer Fiebig in Alt Schliesa	2
Zimmermeister Melcher in Malkwitz	8	Wirthschaftsbeamter Freund in Tschirne	3
Baron von Nostitz in Grüneiche	2	Amtmann Kapelle in Zindel	1
Joh. Gottl. Preuß zu Lehmgruben	4	Schullehrer Brunner in Münchwitz für Zweihoff	1
Schullehrer Knauerhase zu Pleische	2	Rittergutsbesitzer Neugebauer zu Gr. Nädlitz	4
Freigutsbesitzer Leitgebel zu Kl. Gandau	2	Schullehrer Webers in Mellowitz für Wilkowitz	1
dto. Neugebauer in Neukirch	3	dto. Kienast in Schosnitz	17
Schullehrer Jensch in Meleschwitz	2	dto. Kretschmer in Sadewitz	5
Baron von Beaufort in Gabitz	14	Summa	133
Gerichts-Scholz Pohl in Gr. Mochbern	1	Zurückgenommen sind	6
Schullehrer Gebauer in Prisselwitz	3	An den Richter sind überwiesen	15
Erbscholz Weigmann zu Münchwitz	2	Unbeendigt sind geblieben	1
Schullehrer Kluge zu Ransern	1		
Oeconomie-Director Liehr in Stabelwitz	1	Sind wie oben	155

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Kreises gebracht.

Breslau, den 18. April 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Aufenthaltsermittelung.

Der Einlieger Anton Mai zu Jerasselwitz treibt sich trotz erhaltener Verwarnigung, im Kreise Breslau umher, und verabsäumt die Vorsorge der Ernährung seines Weibes, und die Erfüllung seiner Verbindlichkeit gegen die Gemeinde mit Berichtigung der Komunal-Lasten.

Fortsetzung in der Beilage.

Beilage zu Nr. 17 des Breslauer Kreisblattes.

Sonnabend den 28. April 1849.

Die Ortsbehörden des Kreises erhalten deshalb die Weisung den p Mai im Betretungsfalle zu arretiren, und an das Königl. RentAmt abzuliefern.

Breslau den 25. April 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Beraubung der Kirche zu Puschwitz, Kreis Neumarkt.

In der Nacht vom 20. zum 21. d. M. wurden aus der katholischen Kirche zu Puschwitz Kreis Neumarkt mittelst gewaltsamen Einbruches nachbenannte Gegenstände gestohlen: aus dem verschlossenen Tabernakel, ein unächtes, vergoldetes, mit drei unächten Steinen am Corpus, am Fuße mit getriebener Arbeit versehenes Ciborium nebst Deckel mit Kreuz und Silberverzierung; 6 zinnerne Altar-Leuchter je zwei von gleicher Größe, die beiden Größten mit gepreßter Arbeit, Engelköpfe vorstellend; eine weiße leinenes fast neue Altarmappe (Decke) mit ächten Zwirnspitzen, gegen 6 Ellen lang; ein weiß leinenes Subcorporal mit Pommerschen Spitzen; eine katune grün gemusterte Altar-Decke; zwei leine Corporalia mit Spitzen aus dem Tabernakel; eine Untermappe von schwarzgeblumter Leinewand; 6 Stück Kerzen; ein Vorlegeschloß von der Hallen-Thür.

Der Werth der gestohlnen Sachen beträgt gegen 50 Rthlr., und dieser Diebstahl um so mehr zu beklagen, als die Kirche zu den ganz Armen gehört.

Indem ich die Vigilanz auf die Gegenstände Behufs Ermittelung des Diebes empfehle, bin ich erbötig freiwillige Gaben zur Wiederbeschaffung des Raubes, zu sammeln, und der armen Kirche zuzustellen.

Breslau, den 25. April 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Unterstützung der Abgebrannten in Würben Kreis Ohlau.

Mit Bezug auf meine Bitte vom 15. März a. c. im Kreisblatte Seite 49 bringe ich zur Kenntniß des Kreises wie nachbenannte Unterstützungs-Beträge für die unglücklichen abgebrannten in Würben Kreis Ohlau eingegangen, und von mir an den Ort der Bestimmung befördert worden sind. Den edlen Wohlthätern sage ich Namens der Empfänger meinen herzlichen Dank.

Gem. Marienkranst 1 Thlr. 14 Sgr.; Gem. Leipe und Petersdorf 9 Sgr.; Gr. Nädlitz 12 Sgr.; von einem Ungenannten in Brocke 1 Thlr.; Gem Carowahne 1 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.; Gem. Huben 22 Sgr.; Gem. Lohe 19 Sgr. 2 Pf.; Gem. Dürrjentsch 21 Sgr.; Gem. Herdain 20 Sgr. 2 Pf.; Gem. Pollogwitz 15 Sgr.; Gem. Rothsürben 17 Sgr.; Gem. Krietern 17 Sgr. 8 Pf.; Gem. Kentschkau 25 Sgr.; Gem. Herrmannsdorff Strachwitz 20 Sgr. 6 Pf.; Gem. Schottwitz 9 Sgr.; Gem. Herrmannsdorf Com. 1 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.; Gem. Kriechen 14 Sgr. 3 Pf.; Gem. Gabitz 2 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. Summa 14 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.

Breslau den 25. April 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

An Unterstützung für die Hinterbliebenen Auerswalds sind gemäß meiner Bitte vom 1. März a. c. (Kreisblatt pag. 41) eingegangen von der Gemeinde Wiltschau 22 Sgr.; Gem. Gr. Oldern 15 Sgr.; Gem. Altscheitnig 23 Sgr. 5 Pf. Summa 2 Rthlr. 5 Pf., die ich an den Ort der Bestimmung befördert, und den edlen Gebern meinen Dank sage.

Breslau den 25. April 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Ordens-Verleihung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht dem vormaligen Gerichts-Scholzen Johann Schimmel zu Alhofnaß Kreis Breslau das Allgemeine Ehren-Zeichen zu verleihen, wovon ich dem Kreise Mittheilung mache. Breslau den 24. April 1849. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Inserate.

Milchpacht. Auf dem Dom. Strachwitz bei Breslau wird Johanni c. die Milch pachtlos.

Schmiedelehrling. Auf dem Dom. Strachwitz bei Breslau kann ein mit den nöthigen Kräften und Schulkenntnissen versehener junger Mensch die Schmiede-Professiion lernen.

Schönes altes Schmiedeeisen

bestehend in Radereifen, eisernen Axen, Bandeisen, Schrauben Muttern und aller Hand altes Eisen offerirt die Alt-Eisen-Handlung; Reuschestraße Nr. 38 (3 Thürme) im Hofe rechts, Remise Nr. 11.

Auch sind daselbst, ein Satz beschlagene Räder, ein paar Pferdegeschirre und ein moderner halbgedeckter Chäsewagen billig zu verkaufen.

Köln-Münster-Hagel-Versicherungs-Verein

auf Gegenseitigkeit mit festen Prämien (ohne Nachzahlung) gegründet.

Concessionirt für das Königreich Preußen durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. Februar und 7. April 1849.

Verwaltungsrath.

Herr Graf v. Fürstenberg-Mannheim, Präsident.
„ Graf v. Beissel.
„ Rentmeister Bödiker.
„ Freiherr v. Carnap-Bornheim.
„ v. Kempis.
Herr Posthalter Pauli.
„ Rittergutsbesitzer vom Rath.
„ Rittergutsbesitzer Schmitz.
„ Justizrath Stupp.

Direktion in Köln, 2. Abtheilung in Berlin.

Die Hauptquelle unseres Nationalreichthums liegt im Ackerbau; die Gefahr, welche den Produkten desselben durch den Hagelschlag droht, ist eine Gefahr nicht nur für den Wohlstand des Einzelnen, sondern für die allgemeine Wohlfahrt. Unabwendbar durch menschliche Vorsicht, lassen sich nur durch gegenseitige Versicherung die Verluste durch denselben unschädlich machen. Soll aber eine solche Versicherung diesen Zweck ganz erfüllen, so muß sie so eingerichtet sein, daß sie nicht durch Unsicherheit des zu erwartenden Schadensatzes oder der Höhe der zu leistenden Beiträge zu einer neuen Last für den Landwirth werde. Solche Einrichtungen bietet der

Köln-Münster-Hagel-Versicherungs-Verein.

Derselbe umfaßt die ganze Preußische Monarchie und ist im Begriff sich über ganz Deutschland auszudehnen, er versichert zu festen Prämien ohne Nachzahlung gegen jeden Hagelschaden, den an Halm und Stroh mitgerechnet, mag derselbe den ganzen Werth der Versicherungs-Summe, oder einen noch so kleinen Theil derselben betragen. Die erfahrungsmäßige Verschiedenheit der Gefahr sowohl nach Verschiedenheit der Produkte, als nach der Verschiedenheit der Gegenden ist in dem Prämientarif, erstere durch die Eintheilung in 3 Klassen, letztere durch die Eintheilung in 3 Serien zur Geltung gebracht. Die Verwaltungskosten werden besonders aufgebracht und verrechnet, so daß die Prämien ohne Abzug Eigenthum der Versicherten bleiben. Sie können nur zur Deckung der Unfälle und Bildung eines Reservefonds verwendet werden; die Ueberschüsse jeder fünfjährigen Periode werden den Versicherten als Dividende zurückerstattet.

Durch die Verbindung mit dem Vieh-Versicherungs-Verein unter derselben Verwaltung entsteht der Vortheil einer bedeutenden Ermäßigung der Kosten für beide Anstalten. In beiden ist Oeffentlichkeit der Verwaltung und das Recht der Betheiligung aller Mitglieder an allen Angelegenheiten des Vereins durch die General-Versammlung gewährleistet, aus deren die Wahl der die Direktion kontrolirende Verwaltungsrath hervorgeht, so wie bei den Vereinen der Gedanke zu Grunde liegt, mit Ausschließung jeder Spekulation, das Prinzip gegenseitiger Versicherung zu einem Hebel der gemeinen Wohlfahrt des Vaterlandes zu machen. Der Direktor **C. Lambla.**

Indem ich Vorstehendes dem Kreise zur Kenntniß bringe, bemerke ich noch, daß Versicherungs-Anträge bei dem General-Agenten der Provinz Schlesien Herrn A. L. Schmidt in Breslau, Blücherplatz Nr. 8, und bei Herrn Rittergutsbesitzer Fischer in Reibnitz, Kreis Breslau, entgegengenommen werden.

Königlicher Landrath, **Graf Königsdorff.**

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.